Textliche Festsetzungen:

1. Die Größe der Kleingartenparzellen beträgt ca. 400 qm (§ 3 Abs. 1 BKLeingG)

2. Zulässig sind je Grundstück 1 Gartenhaus mit einer Grundfläche bis max. 16 qm sowie 8 qm Terrasse (§ 3 Abs. 2 BKleingG)

   a) aus Holz
   b) aus Stein, ~~Außenmauerwerk: 17,5 cm starke HBL mit Ringanker~~
   ~~Dachkonstruktion: Holzbalken 10/14~~
   Dacheindeckung: Bitumenschindeln oder Dachpappe (dunkeltönig)
   Dachneigung: bis 15 °
   Außenverbretterung: Holzhaus-Charakter

   Beseitigung der Abwässer: Aufstellen einer Regentonne

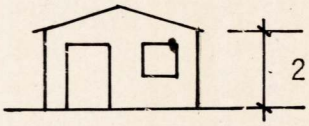

   2,0 m max. Höhe

   Wohnwagen und Wohnanhänger sind nicht als Gartenhäuser zulässig ~~(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)~~
   Nebengebäude jeglicher Art sind unzulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
   Grenzbebauung unzulässig, Mindestabstand 3,00 m sofern im Bebauungsplan nicht anderweitig festgelegt.

3. Mutterboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

4. Innerhalb der Kleingartenparzelle dürfen höchstens 24 qm (§ 3 Abs. 2 BKleingG) nutzbare Gartenfläche flächig mit Beton, Pflaster oder Plattenbelag versiegelt werden. Die überdeckte Grundfläche des Gartenhauses ist in dieser Fläche enthalten.

5. Äußere Einfriedigung der Gartenanlage ist bis zu einer Höhe von 1,80 m mit Wildgatterdraht zulässig in Verbindung mit einer 4-reihigen Windschutzpflanzung mit folgenden Pflanzen:

   - Apfelrose
   - Weißdorn
   - Vogelbeere
   - Hartriegel
   - Haselnuß
   - wolliger Schneeball

6. Die Einfriedigung der Kleingartengrundstücke mit Wildgatterdraht, Holzzaun oder Hecke ist bis max. 1,00 m Höhe zulässig. Hecken aus Nadelhölzer sind nicht zulässig (z.B. Fichten o.s.)

7. Kleintierhaltung ist untersagt (§ 9 Abs. 1 Z. 19 BauGB)

8. Die Wege innerhalb der Gartenanlage sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen und vor Versiegelung zu schützen.

9. Auf jedem Kleingartengrundstück sind mindestens 2 Obstbaumhochstämme zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

10. PKW-Stellplätze sind allenfalls als Schotterrasen herzustellen; Pflasterungen oder bituminöse Decken sind nicht zulässig.